TROISDORF

S A T Z U N G

der Stadt Troisdorf über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) für den Bereich des Bebauungsplanes Sp 4, Blätter 1-3 Troisdorf-Spich

Aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25.06.1984 (GV NW S. 419/SGV NW 232), zuletzt geändert am 20.06.1989 (GV NW S. 432), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert am 30.04.1991 (GV NW S. 222) hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 18.6.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Die nachfolgende Satzung regelt örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des vorstehend bezeichneten Bebauungsplanes. Der Geltungsbereich der Satzung ist in der beigefügten Karte in Maßstab 1 :5000 durch eine unterbrochene schwarze Linie dargestellt. Ein Übersichtsplan in Maßstab 1 : 5.000 ist als Anlage beigefügt.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen, die gemäß § 60 der BauO NW in der vorstehenden Fassung genehmigungspflichtig sind.

§ 3 Festsetzungen

§ 3.1 Abstufung der Gebäude

Alle Höhen (Sockelhöhen, Brüstungshöhen, Traufhöhen, Drempelhöhen, Firsthöhen) und Dachneigungen, sowohl der Haupt- als auch der Nebengebäude und die Gestaltung der Fassaden sind mit den benachbarten Bauten abzustimmen.

§ 3.2 Fassadenmaterialien

Als Materialien für die Außenfassaden sind Putz (mit hellem Anstrich), Klinkermaterialien, Beton und Holz zulässig. Andere Materialarten sind nur im Abgrenze mit dem Planungsamt der Stadt Troisdorf zulässig. Vorgehängte oder aufgesetzte Plattenelemente aus Asbestzement und Bitumen und Materialarten mit Besandungen und/oder aufgesprühten Gestaltungselementen, die andere Materialien vortäuschen, sind für die Fassadengestaltung nicht zulässig. Aufgebendetes Scheinfachwerk ist nicht zulässig.

§ 3.3 Dachmaterialien

Geneigte Dachflächen sind mit dunkelbraunen oder dunkelgrauen, kleinformatigen Materialien (Dachziegel, Schiefer) einzudecken.

§ 3.4 Dachflächen für Nebengebäude

Die Dachflächen für Nebengebäude dürfen als Satteldächer, Pultdächer oder Flachdächer gestaltet werden. Bei jeweiliger Ausführung ist dabei auf den Hauptbaukörper und die benachbarten Nebengebäude Bezug zu nehmen.

§ 3.5 Dachgauben, Dacheinschnitte und Zwerchhebel sind zulässig. Die Gesamtbreite der einzelnen Anlagen darf bis zu 1/2 der Dachlänge betragen.

§ 3.6 Drempel

Drempel sind bis zu einer max. Höhe von 1,0 m zulässig. Die in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan vorgegebenen max. Gebäudehöhen und Dachneigungen sind entsprechend einzuhalten.

§ 3.7 Einfriedungen

Einfriedungen sollen in Form von Hecken aus heimischen Gehölzen, z.B. Haselnuß, Schwarzer Holunder, Hundsrose, Hartriegel, Ilex, Weißdorn, Heckenkirsche, Schlehe, Liguster, Hainbuche, Ahorn oder Wildkirsche vorgenommen werden. Bei anderen Einfriedungsarten sollen Hecken vor oder zwischengepflanzt werden. Bei Einkgrundstücken an Kfz.-Verkehrsstraßen darf die Einfriedung nicht höher als 70 cm sein.

§ 3.8 Die Verwendung von Fliesen ist nur in begründeten Fällen (Zuwegung zur Haustür, Treppitz) zulässig.
Für Garagenzufahrten und Stellplätze sind nur Rasengittersteine oder wasserdurchlässige Decken zulässig.

§ 4 Abndung von Verstößen

Verstöße gegen diese Gestaltungsvorschriften können gem. § 79 Abs. 1 Ziff. 14 i.V.m. § 81 Abs. 1 und 2 der BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 79 Abs. 3 BauO NW mit einer Geldbuße bis 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf einer Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Sp 4, Blatt 2, 1. Änderung

1. Art der baulichen Nutzung

WA = Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 4 und 5 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig (Gartenbaubetriebe und Tankstellen).

2. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

2.1 Garagen sind, sofern nicht gesondert festgesetzt, nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Außerhalb dieser Flächen können Garagen als Ausnahme zugelassen werden (§ 23 Abs. 5 BauNVO).
Sammelgaragen sind im Plangebiet zulässig. Einzelgaragen im Untergeschoß mit Auffahrrampen im Vorgartenbereich sind nicht zulässig.
Notwendige Stellplätze können auch außerhalb der überbaubaren Flächen angelegt werden.
Stellplatzanlagen mit eigener Zufahrt sind mit Ausnahme der notwendigen Zufahrten mit einem Pflanzstreifen gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche einzugrünen.

2.2 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO können als Ausnahme zugelassen werden.

3. Mindestgröße der Baugrundstücke

Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird auf 225 qm festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB).

4. Bauweise (a = abweichende Bauweise)

Die abweichende Bauweise (a) entspricht der offenen Bauweise gemäß § 22 BauNVO ohne Längenbeschränkung.

5. Gebäudehöhe

Die maximale Gebäudehöhe darf, bezogen auf den höchsten Punkt des natürlichen Geländes, an der straßennächsten Front des Hauptgebäudeteiles erreichen:

- bei eingeschossiger Bebauung maximal 11,0 m
- bei zweigeschossiger Bebauung maximal 13,0 m
  für jedes weitere zusätzliche Geschoß sind jeweils 2,75 m hinzuzurechnen.

6. Dachformen

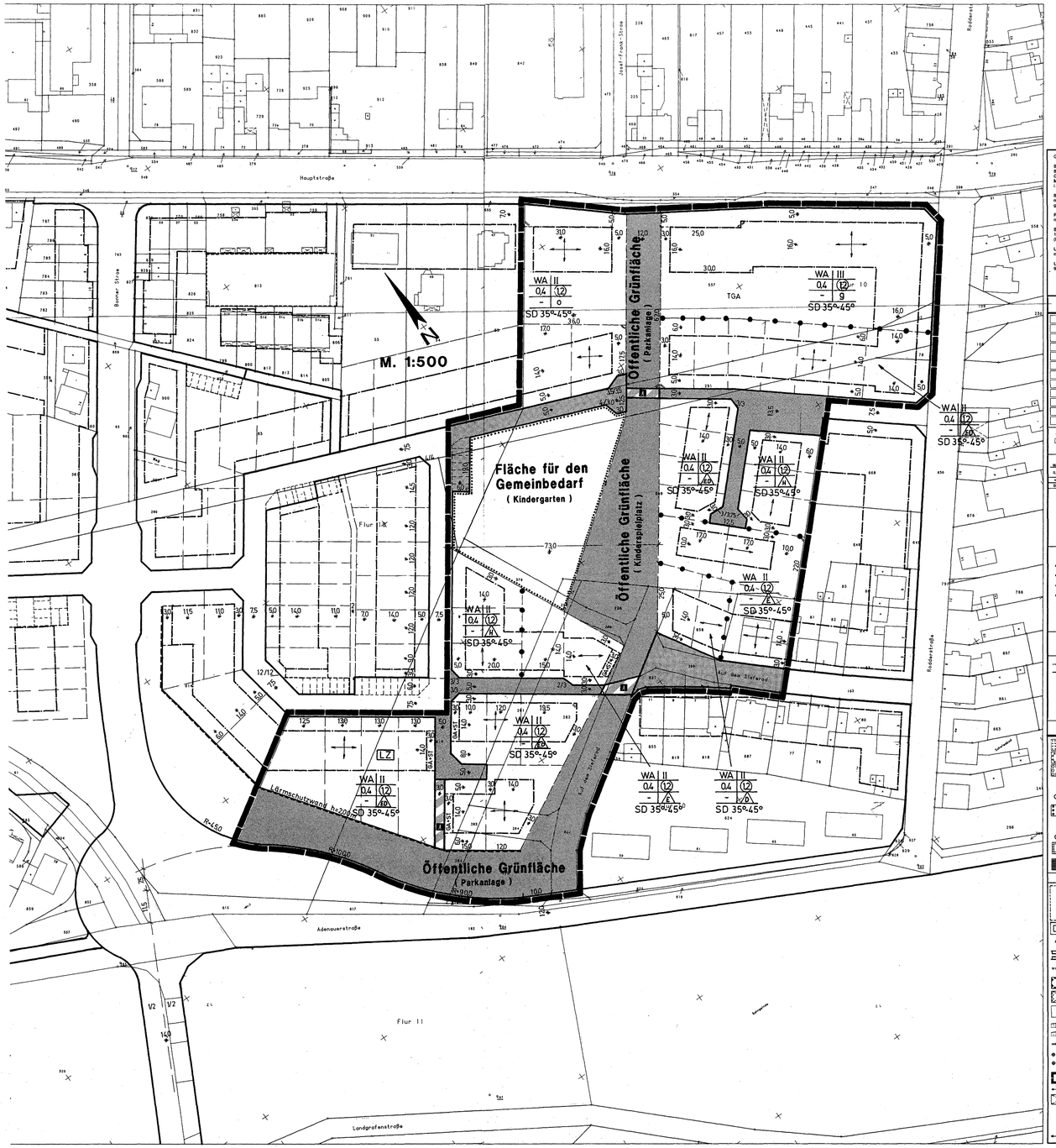
Sofern nicht gesondert festgesetzt, wird im Plangebiet SD = Satteldach festgesetzt. Als Ausnahme sind auch andere geneigte Dachformen wie z.B. Pultdach oder Walmdach zulässig.
Nebenanlagen sind von den Dachformfestsetzungen ausgenommen.

6. Passiver Schallschutz

Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 24 BauGB wird festgesetzt, daß innerhalb der mit LZ = Lärmschutzzone gekennzeichneten überbaubaren Flächen passive Schallschutzmaßnahmen durchzuführen sind, es sei denn, daß durch aktive Maßnahmen, die Lage der Öffnungen oder die vorhandenen Bauschalldämmaße die Einhaltung der Grenzwerte von 49 dB (A) bei Tag und 39 dB (A) bei Nacht gewährleistet wird. (Innenwerte)
Bei vorhandenen Gebäuden sind die passiven Maßnahmen durch den Straßenbaulastträger, bei Neubauten durch den jeweiligen Eigentümer vorzunehmen.

Hinweise:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sp 4, Blatt 2 liegt innerhalb der Wasserschutzzone III B des Wasserwerkes Zündorf (Langeler Bogen).
2. Alle Eintragungen in der öffentlichen Verkehrsfläche sind Hinweise.
3. Bei der Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen sollte dem ökologischen Gedanken Rechnung getragen werden.
4. Die auf allen befestigten Flächen wie Zufahrten, Zuwegungen und Terrassen sowie auf Dächern anfallenden Niederschlagswässer sind gemäß § 51 a LWG auf dem eigenen Grundstück oder einer Gemeinschaftsanlage über die belebte Bodenzone zu versickern.



Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S.2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S.1189) i.v.m. dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.4.1993 (BGBl. I S.622)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl.I S.446).

Planzeichenverordnung (Planz V 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58).

Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.8.1993 (BGBl. I S.1458).

Landesbauordnung (Bau ONW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.03.1995 (GV.NW. S.218).

Landeswassergesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 9.6.1989 (GV. NW. S. 247).

ABKÜRZUNGEN

BauGB	BAUGESETZBUCH
BauNVO	BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
PlanzV 90	PLANZEICHENVERORDNUNG
BauO NW	LANDESBAUORDNUNG
FStrG	BUNDESFERNSTRASSENGESETZ
StrWG NW	STRAßEN- UND WEGEGESETZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Diese Plangrundlage ist ein Auszug aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) des Rhein-Sieg-Kreises.
Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis vom Mai 1996 überein.
Troisdorf, den 5.5.1997
Stadtvermessungsamt

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch einbeutig ist.
Troisdorf, den 5.5.1997
Stadtvermessungsamt

Die Darstellung stimmt mit dem örtlichen Zustand vom März 1996 überein.
Troisdorf, den 5.5.1997
Stadtvermessungsamt

Es wird bescheinigt, daß die vorstehenden Unterschriften erteilt, der Datenvergleich mit den Originalrissen des Bebauungsplanes übereinstimmen.
Troisdorf, den 15.10.97
Stadt Troisdorf
Vermessungsamt

DIESER PLAN IST DER URKUNDEN PLAN. DIESER PLAN ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DER KATASTERKARTE
Stadt Troisdorf
Vermessungsamt
Im Auftrag

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG; BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

WR	REINES WOHNGEBIET (§ 3 BauNVO)
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)
WB	BESONDERES WOHNGEBIET (§ 4 a BauNVO)
MD	DORFGEBIET (§ 5 BauNVO)
MI	MISCHGEBIET (§ 6 BauNVO)
MK	KERNGEBIET (§ 7 BauNVO)
GE	GEWERBEGEBIET (§ 8 BauNVO)
GI	INDUSTRIEGEBIET (§ 9 BauNVO)
SO	SONDERGEBIET (§ 10 BauNVO) (§ 11 BauNVO)

(II)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL / GFZ (§ 9 Ab. 1 BauGB i.V.m. § 20 BauNVO)
M	BAUMASSENZAHL / BMZ (§ 9 Ab. 1 BauGB i.V.m. § 21 BauNVO)
M	GRUNDFLÄCHENZAHL / GRZ (§ 9 Ab. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)

WA I a/t	ART DER NUTZUNG / GESCHOSSZAHL
0,4 (2)	GRUNDFLÄCHENZAHL / GESCHOSSFLÄCHENZAHL
o	BAUWEISE(NEBEL, HAUSGRUPPEN)
SD 45°	DACHFORM / DACHNEIGUNG

(II)	ZWEIGESCHOSS
VG	VOLLGESCHOSS
III	ZWEI, DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGESCHOSS (§ 2 BauO NW)
II+U	ZWEI, DER VOLLGESCHOSSE ALS OBERSCHW. UNTERGESCHOSS, (§ 2 BauO NW)
(II)	ZWEI, DER VOLLGESCHOSSE - ZWINGEND - (§ 2 BauO NW)
o	OFFENE BAUWEISE (§ 9 Ab. 1 BauGB i.V.m. § 22 und 23 BauNVO)
a	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
ED	NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
HH	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
ED/HH	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
ä	ABWEICHENDE BAUWEISE
Tn	TRAUFHÖHE (in Über NN)
Fh	FIRSTHÖHE (in Über NN)
OH	GESAMTHÖHE
	BAULINIE
	BAUGRENZE

FESTSETZUNG VON GRENZEN, FLÄCHEN UND ANLAGEN

	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF; SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 9 Ab. 1 Nr. 5 BauGB)
	ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
	SCHULE
	KIRCHE UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
	SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
	GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
	KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
	SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
P	POST
F	FEUERWEHR
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
P	VERKEHRSBERUHIGTEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
	FUSSGÄNGERBEREICH
	EINFAHRT (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
	UMFAHRUNGSBEREICH (ZWEI UND AUSFAHRT
	FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)
	ELEKTRIZITÄT ABWASSER
	GAS ABFALL
	FERNWÄRME ABLAGERUNG
	WASSER
	GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
	DAUERKLEINGÄRTEN
	SPORTPLATZ
	SPIELPLATZ
	ZELTPLATZ
	BADEPLATZ, FREIBAD
	FREIBÜHNE
	PARKANLAGE
	WASSERFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
	FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNG
	FLÄCHE FÜR ABGRABUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)
	FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

FESTSETZUNG VON GRENZEN, FLÄCHEN UND ANLAGEN

	GRÜNFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
	FLÄCHE FÜR SCHUTZ- UND ENTWICKLUNGSMASSNAHMEN (SIEHE UNTERSCHRIFT) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN
	ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
	FLÄCHE MIT ERHALTUNGSGEBOT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
	ERHALTUNG VON BÄUMEN
	ERHALTUNG VON STRÄUCHERN
	ERHALTUNGSBEREICH (§ 172 Abs. 1 BauGB) (§ 31 (2) BauO NW)
E	ERHALTUNGSBEREICH (§ 172 Abs. 1 BauGB) (§ 31 (2) BauO NW)
E	(E) ERHALTUNGSBEREICH (§ 172 Abs. 1 BauGB) (§ 31 (2) BauO NW)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
ST	STELLPLÄTZE
GST	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
GA	GARAGEN
GGA	GEMEINSCHAFTSGARAGEN
CA	CARPORTS
	NEBENANLAGE
	FLÄCHE FÜR BESONDERES FUSSGÄNGERRECHT (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
F (mit)	MIT(DEN) (DL, FAHR-, F) ODER LEITUNGSRECHTEN (L) ZU BELASTENDE FLÄCHE
	MIT SCHMALEN FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
	FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN DES BODENSCHUTZES (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 5 BauGB)
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
LZ	LÄRMSCHUTZZONE
	AUFSCHÜTTUNG
	ABGRABUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)
ÜK	ÜSTOKMAUER
OK	OBERKANTE
UK	UNTERKANTE (§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB)
	GRENZE DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 1 Abs. 4 BauNVO) (§ 16 BauNVO)
	NICHT ÜBERBAUBARE VERKEHRSFLÄCHE
SD	GEKNICKTE DACHFLÄCHEN (KNITHOH)
FD	FLACHDACH
SD	SATTELDACH
WD	WALMDACH
	FIRSTRICHTUNG BZW. RICHTUNG DES HAUPTBAUKÖRPERS

ZEICHEN DER KARTOGRAPHISCHEN ANLAGE

	WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER.
	WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER
	GARAGEN, WIRTSCHAFTS-, NEBENGEBÄUDE
	FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN
	GEMEINDEGRENZE
	GEMARKUNGSGRENZE
	FLURGRENZE
	EINSTEIGSCHACHT
	KAMPE (SCHACHT)
	UNTERFLURHYDRANT
HWA	HYDRANT ÜBER NN (HWA = ÜBER NN)
	BÖSCHUNG
	STRASSENBEGRENZUNG
	STRASSENKATEGORIE

Der Aufstellungs-, Änderungs-, Ergänzungsbeschluß dieses Planes wurde vom Stadtentwicklungsausschuß des Rates der Stadt Troisdorf am 25.03.96 gefaßt. (§ 2 Abs. 1 u. 4 BauGB)

Der Bürgerbeteiligung hat am 26.03.96 stattgefunden. (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde durch den Planungsausschuß des Rates der Stadt Troisdorf am 25.03.97 gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Der Stadtentwicklungsausschuß des Rates der Stadt Troisdorf hat den Entwurf dieses Bebauungsplanes, sowie die Begründung am 25.03.97 beschlossen. (§ 3 Abs. 2 u. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 5 BauGB)

Troisdorf, den 02.04.97
Stadtdirektor

Ort und Dauer der Offenlegung wurden am 14.5.97 ortsüblich bekanntgemacht. (§ 3 Abs. 2 und 3 BauGB)

Troisdorf, den 16.5.97
Bürgermeister

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat während der Zeit vom 26.05.97 bis einschl. 26.6.97 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Offenlegung wurden am 16.5.97 ortsüblich bekanntgemacht. (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Troisdorf, den 30.6.97
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde nach Prüfung der fristgerecht eingegangenen Anregungen durch den Rat der Stadt Troisdorf am 26.6.97 beschlossen. (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Troisdorf, den 27.6.97
Bürgermeister

Die erneute Offenlegung - die eingeschränkte Beteiligung - hat der Stadtentwicklungsausschuß des Rates der Stadt Troisdorf am ..... beschlossen. (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Troisdorf, den .....
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat während der Zeit vom ..... bis einschl. ..... erneut öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Offenlegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht. (§ 3 Abs. 3 und 2 BauGB)

Troisdorf, den .....
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Troisdorf am 16.9.97 als Satzung beschlossen. (§ 10 BauGB)

Troisdorf, den 17.9.97
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde der höheren Verwaltungsbehörde am ..... angezeigt / zur Genehmigung vorgelegt. (§ 11 Abs. 1 u. 3 BauGB)

Troisdorf, den .....
Bürgermeister

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist nicht / innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden.

Troisdorf, den .....
Bürgermeister

Dieser Plan wurde gem. § 11 BauGB am ..... angezeigt / genehmigt.

Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom ..... Az.: .....

Der Rat der Stadt Troisdorf hat am ..... beschlossen, den Bedenken und Anregungen der Verfügung vom ..... teilzuweisen.

Troisdorf, den .....
Bürgermeister

Die Bekanntmachung / der Genehmigung der Beschlußgenehmigung der Durchführung der Anzeigeverfahren - ist am 20.11.97 erfolgt. (§ 12 BauGB)

Troisdorf, den 20.11.97
Bürgermeister

stadt troisdorf

Bebauungsplan Nr. SP 4 Bl. 2
Änderung Nr.: 1
Rechtskräftig seit: 18.11.97
Übersichtsplan M 1:5000

